

gegebene Erklärung fühle ich mich zu einer Frage und nach Befinden zu Stellung eines Antrags bewogen, der allerdings mit dem Wunsche des Erstern in Widerspruch steht, und sich darauf bezieht, daß die Verbindlichkeit der Gemeinden sowohl zur Fürsorge, wie die Verpflichtung der Eltern taubstummer Kinder zu deren Unterbringung in einer Taubstummenanstalt stringenter und präceptiv in dem Gesetz ausgedrückt werden möchte. Nicht selten dürften nämlich der wohlgemeinten Absicht des Gesetzes zwei Hindernisse in den Weg treten, einmal, daß Eltern eines taubstummen Kindes solches in die Taubstummenanstalt zu bringen wünschen, die Gemeinde aber diese Maßregel, aus Scheu vor dem davon zu erwartenden Aufwande, zu hintertreiben sucht, dann, daß Eltern eines solchen Kindes aus Gewissenlosigkeit, Vorurtheil, oder aus irgend einem andern Grunde die Unterbringung desselben in eine Anstalt verweigern, ohne doch die Mittel zu besitzen, ihm die nöthige Ausbildung auf eigne Kosten im Hause geben lassen zu können. In beiden Fällen würde mehr oder weniger ein solches Kind der Verwahrlosung preisgegeben sein, und um daher die wohlthätige Absicht des im Geiste wahrer Humanität beabsichtigten Gesetzes desto eher in Ausführung zu setzen, erlaube ich mir, anzufragen, ob und welches etwaige Bedenken entgegenstehe, wenn dem Gesetz folgende Bestimmung inserirt würde: „Taubstumme, welche noch in einem bildungsfähigen Alter stehen, müssen in einer, zu ihrer Ausbildung bestimmten Anstalt untergebracht werden, wenn ihnen nicht von den Angehörigen auf eigne Kosten der nöthige Unterricht im Hause ertheilt werden kann.“ Ein Bedenken scheint um deswillen nicht vorzuwalten, weil dem Antrage nur die analoge Bestimmung des Schulgesetzes zu Grunde liegt, taubstumme Kinder aber in eine gewöhnliche Schule nicht geschickt werden können, vielmehr nur Taubstummenanstalten das einzige Mittel sind, um dergleichen Unglückliche zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft heranzubilden. Sollte jedoch einer solchen präceptiven Bestimmung ein begründetes Bedenken entgegenstehen, so stehe ich von der Stellung eines besondern Antrags ab.

Referent Prinz Johann: Ich bemerke, daß die Bemerkungen des Herrn Bürgermeister Starke nicht in die allgemeine, sondern in die specielle Berathung gehören, also zu der Berathung einer einzelnen Paragraphe, etwa der ersten.

Präsident v. Gersdorf: Da es scheint, als ob kein geehrtes Kammermitglied mehr sprechen wolle, so wird die allgemeine Discussion geschlossen sein und die specielle beginnen. Wir könnten also zu Art. 1. übergehen, um so mehr, als dort der Antrag des Herrn Bürgermeister Starke vorkommen wird.

Referent Prinz Johann: Ich behalte mir meine Entgegnung darauf vor, und gehe zum Vortrage des Gesetzentwurfs über. §. 1. lautet:

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc.

haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes festzusetzen uns bewogen gefunden:

I. 8.

§. 1.

Die Gemeinden sind, unter den §. 2 aufgestellten Voraussetzungen, verbunden, zur Unterbringung und Verpflegung taubstummer Kinder in einer Taubstummenanstalt beizutragen.

Das Deputationsgutachten enthält Folgendes:

Zum Speciellen übergehend, schlägt die Deputation

zu §. 1

vor, nach dem Worte

„Taubstummenanstalt“

einzuschalten:

„während ihrer Bildungszeit“

um dadurch näher anzudeuten, daß hier nicht eine dauernde Verpflegung und Unterhaltung, sondern eine bloß auf die Zeit ihrer Ausbildung und zum Zweck derselben zu gewährende Unterstützung gemeint sei.

v. Polenz: Ganz einverstanden damit, wenn der Herr Bürgermeister Schill erklärt, daß den Gemeinden in der neuesten Zeit manche Lasten zugewachsen sind, die so wenig als möglich vermehrt werden möchten, muß ich dem Vorschlag des Herrn Bürgermeister Starke, daß die Bestimmung, daß die Gemeinden verbunden sein sollen, taubstumme Kinder in den errichteten Anstalten unterzubringen, noch kategorischer, als in §. 1. des Gesetzes geschieht, ausgedrückt werde, ganz widersprechen. Ich sollte glauben, daß das zu tief in die Cassen der Gemeinden greifen heißt. Es verdiente wohl der allgemeine Grundsatz Beachtung, durch Gesetze sich nicht zu sehr in die Familienangelegenheiten einzumischen, und wenn, wie die geehrte Deputation selbst bemerkt, die Gemeinden Taubstumme zu mancherlei mechanischen Arbeiten verwenden könnten, so möchte es auch wohl den Gemeinden und Eltern überlassen bleiben, ob sie die taubstummen Kinder in Anstalten bringen wollen oder nicht. Dankbar ist anzunehmen, daß die Regierung die Absicht hat, mit einem geringen Unterhaltungsquantum zufrieden zu sein. Es können aber Beispiele vorkommen, wo einem Familienvater, dem schon die Unterhaltung der Seinigen schwer wird, diese Bestimmung hart und drückend werden muß. Ich entsinne mich des Falles, daß in einer kleinen Landstadt eine Familie drei taubstumme Kinder enthielt, und wenn schon die Bemerkung gemacht worden ist, daß das Taubstummensein familienweise verbreitet ist, so könnten solche Familienväter oft in den Fall kommen, jährlich 30 Thaler Unterhaltungsgelder zu zahlen, was ihnen um so drückender würde, da sie ohnehin einige 30 Thaler für jedes Kind Eintrittsgeld zu zahlen haben. Darum glaube ich, daß, wenn der Staat seinen Bürgern ein so wohlthätiges Institut angenehm machen will, er den Eintritt sehr erleichtern oder es ihrer Einsicht überlassen muß, ob sie davon Gebrauch machen wollen oder nicht.

Präsident v. Gersdorf: Der Antrag, über welchen der Herr v. Polenz gesprochen hat, ist ja noch gar nicht unterstützt. Ich frage zunächst: ob die geehrte Kammer den Antrag des Herrn Bürgermeister Starke, welcher so lautet: „Taubstumme, welche noch in einem bildungsfähigen Alter stehen, müssen in einer zu ihrer Ausbildung bestimmten Anstalt untergebracht wer-

1 *